

**Agentur für kreative
ZwischenRaumNutzung
Hannover e.V.**

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Agentur für kreative ZwischenRaumNutzung Hannover e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Kunst und Kultur in Hannover
- die Förderung von Bildung und Erziehung

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Beratung und Begleitung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen und Projekte in der Region Hannover, die insbesondere von jungen Kunst- und Kulturschaffenden geplant werden.
- die Planung und Durchführung von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für junge Veranstalterinnen und Veranstalter.
- Die kulturelle Nutzung und die Vermittlung von geeigneten Räumlichkeiten auch in temporäre Leerständen oder auf Freiflächen für Veranstaltungen und Projekte diverser Kunstsparten.
- Die Durchführung von Kulturveranstaltungen an besonderen Orten.
- Die Zusammenarbeit mit Hochschulen für gemeinsame Projekte mit Studentinnen und Studenten außerhalb der universitären Räume.
- Die Organisation von Erfahrungsaustausch zwischen in Akteuren, den Aufbau eines Netzwerks.
- Die landesweite Zusammenarbeit auch über Hannover hinaus mit dem Ziel, diese Form der Kunst- und Kulturförderung in weitere niedersächsische Städte zu transportieren.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er arbeitet aus sozialer Verantwortung ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindungen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede Organisation werden, die an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitwirken möchte.

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; gegen strittige Entscheidungen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder die Auflösung des betreffenden Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Halbjahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es gegen die Satzung verstößt oder den Verein schädigt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Zu ihr wird mit einer Frist von 21 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Eine außerordentliche MV ist auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auch diese Einladung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Die MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die MV hat insbesondere die Aufgaben:

Entgegennahme des Jahresberichtes, Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung, Beschluss über den Haushaltsplan, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes, Wahl von einem oder mehreren Rechnungsprüfern aus den Reihen der Mitglieder, Entscheidung über strittige Aufnahmeanträge und über Ausschlüsse, Änderung der Satzung, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Beschlüsse der MV sind niederzuschreiben und durch den/die Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 8

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in sowie dem/der Schatzmeister/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, wobei eine/r der/die Vorsitzende sein muß.

Der Vorstand wird von der MV für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Frist bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann gemäß Beschluss der MV für die laufenden Vereinsgeschäfte eine Geschäftsführung einsetzen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Aufnahme neuer Mitglieder, die Information der Mitglieder und die fristgerechte Einladung zur MV, die Begleitung der inhaltlichen Arbeit, die Überwachung und Kontrolle der Vereinsfinanzen sowie die Haushaltsplanung.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Der Verein kann auf Beschluss von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stiftung Niedersachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung sind erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes auszuführen.